

# Schweizerisches Bundesblatt.

Band III.

N<sup>ro</sup>. 64.

Samstag, den 8. Dezember 1849.

---

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bajer. per Zeile oder deren Raum.

---

Verhandlungen der Bundesversammlung, des  
National- und Ständerathes.

## Bericht

über die

Frage der Münzreform, erstattet durch die Mehrheit  
der Kommission des Ständerathes.

I.

Herr Präsident,  
Herren Ständeräthe!

Die vorberathende Kommission, an welche der Ständerath die Untersuchung der vom Bundesrathe vorgelegten Gesetzesentwürfe über die vom Art. 36 der Bundesverfassung befohlene Münzreform übertragen hat, sah sich nach einer allgemeinen Besprechung genöthigt, in Majorität und Minorität sich zu trennen, und zwar sowohl über die Frage der Opportunität dieser Reform als auch in Beziehung auf das Prinzip derselben.

Es wurde daher beschlossen, daß die abweichenden Meinungen der beiden Theile der Kommission über die vorerwähnten Punkte dem Ständerathe in besondern Berichten vorgelegt werden sollen, und daß nachher ein zweiter gemeinschaftlicher Bericht die Ergebnisse der Berathungen der ganzen Kommission enthalten werde, für den Fall, daß der Ständerath, nach dem Antrag der Kommissionsmajorität, in die Berathung der Gesetzesvorschläge selbst einzutreten für gut finden sollte.

Die Mehrheit nahm keinen Anstand, in bejahendem Sinn die Frage der Opportunität zu entscheiden.

Sie hält dafür, daß die Münzreform, wovon die Bundesverfassung das feierliche Versprechen enthält, und welche seit lange das schweizerische Volk in seiner unzweifelhaften Mehrheit begehrt, ein Bedürfnis der Nation ist, dessen Befriedigung nicht mehr länger aufgeschoben werden darf. Die Abschiede der Tagsatzungen sowohl als auch namentlich der Beschluß der Bundesversammlung vom 30. Juni dieses Jahres weisen darauf hin; die Münzreform ist die nothwendige Ergänzung der bereits in dem Postwesen und den Zöllen vorgenommenen Verbesserungsmaßregeln; sie ist eine Frage, welche seit langen Jahren berathen und untersucht worden ist, die also reif heißen kann, und durch längere Verschiebung nichts gewinnen wird.

Die Minorität verlangte hierauf, daß, vor dem Eintreten in die Berathung, die Kommission Experten verschiedener Meinung aus verschiedenen Kantonen berufe, um dieselben über die Materie zu befragen.

Die Majorität hingegen, in Betracht, daß seitdem die Münzfrage vor die Oeffentlichkeit gebracht worden ist, Jedermann, der zu einem Urtheil darüber befähigt scheint, in Zeitungen oder Schriften sich ausgesprochen hat, die zur Kenntniß aller Kommissionsmitglieder gekommen sind;

in fernerm Betracht, daß sie, die Majorität, sich nicht befugt glaube, mit größern oder kleinern Kosten Experten kommen zu lassen, die am Ende doch nur wiederholen könnten, was sie bereits geschrieben und veröffentlicht haben, glaubte diesem Vorschlage nicht ihre Zustimmung geben zu können, der Minorität es im Uebrigen freistellend, denselben gutfindenden Falls bei dem Ständerathe wieder geltend zu machen.

Nach dem Entscheid über diese Vorfragen erhoben sich drei verschiedene Meinungen über die Grundsätze des dem Ständerathe vorzuschlagenden Münzsystems.

Eine Minderheit sprach die Ansicht aus, daß man sich darauf beschränke, alle einheimischen und fremden Münzen zuzulassen und zu tarifiren.

Eine zweite Minderheit, welcher die vorstehende sich nachher angeschlossen zu haben scheint, trug auf die Annahme eines schweizerischen Dezimalsystems an, in Franken, Batzen und Rappen, gegründet auf die kölnische Mark von 233,855 Grammen zu  $36\frac{3}{4}$  Franken, im Verhältniß von  $1\frac{1}{2}$  Franken für den süddeutschen Gulden; mit andern Worten, den Münzfuß von Süddeutschland, mehr oder weniger verkleidet, verdorben und verwirrt durch die gleichzeitige Zulassung aller gegenwärtig in der Schweiz zirkulirenden Münzen.

Die Majorität der Kommission endlich nahm den französischen Münzfuß als die alleinige Grundlage der Berathung an und erklärte sich bereit, sofort in die Untersuchung der vom Bundesrath vorgelegten Gesetzesentwürfe einzutreten.

Es muß der Minorität überlassen bleiben, in ihrem besondern Berichte die Argumente für ihre Systeme vorzubringen.

Was die Majorität anbetrifft, so glaubt sie erklären zu dürfen, daß die Annahme der Minoritätsvorschläge keineswegs, weder den Bedürfnissen noch den Wünschen der Mehrheit des schweizerischen Volkes entsprechen würde.

In der That, wenn beim ersten Anblick der Vorschlag einfach scheint, alle umlaufenden Münzen zu tarifiren, um eine gewisse Uniformität zu Stande zu bringen, so wird man selbst bei geringer Ueberlegung finden, daß diese Maßregel weit entfernt wäre, den gewünschten Zweck zu erreichen.

Es würden damit alle unsere alten Münzen im Umlauf erhalten; nachher, je nachdem der Tarif höher oder niedriger für die fremden Sorten gestellt wäre, würde die Schweiz Gefahr laufen, entweder mit fremden Münzen zu Abstiegskursen überschwemmt zu werden, oder kein Geld zu finden in Augenblicken von Krisen.

Die gegenwärtige Münzverwirrung würde keineswegs aufgehoben, und eine weite Thür bliebe offen dem Geldwechsel und dem Agiotiren.

Endlich, und als peremptorischer Grund, diese Art des Verfahrens wäre dem Wort und dem Sinne des Art. 36 der Bundesverfassung zuwider.

Dies scheint übrigens der Urheber jenes Vorschlags eingesehen zu haben, indem er denselben gewissermaßen aufgab, dadurch, daß er sich dem andern Minoritätssysteme anschloß.

Was nun den Vorschlag der gesammten Minderheit anbetrifft, welcher darauf hinausgeht, in mehr oder minder dunkler Weise unser Münzsystem auf dasjenige Süddeutschlands zu begründen, nach dem Wunsche, den ein Theil der östlichen Schweiz ausgesprochen hat, so konnte die Majorität der Kommission demselben ebensowenig beitreten, und zwar aus Gründen, welche zu entwickeln sie

hiermit die Ehre hat, weitere Erläuterung auf mündlichem Wege sich vorbehaltend, im Fall im Lauf der Diskussion solches nothwendig erschiene.

Die Gewichteinheit, auf welche die Minorität ihr System gründet — die kölnische Mark — ist in einem großen Theile der Schweiz unbekannt. Sie ist weder unveränderlich noch genau; denn es existiren in Deutschland selbst mehrerlei kölnische Mark. Der Werth des Guldens hat vielfache Veränderungen erlebt; von  $10\frac{1}{5}$  auf die Mark, ursprünglich, ist er auf  $24\frac{1}{2}$  herabgesunken, und keine Garantie ist vorhanden, daß sein Werth nicht noch weiteren Aenderungen ausgesetzt sei.

Die Basis schon, auf welcher das System der Minderheit beruht, ist also weder einfach noch zuverlässig genug, daß es rathsam wäre, das schweizerische Münzgebäude, das auf die Dauer bestehen soll, mit Zutrauen darauf zu errichten. Das Guldensystem hat nur in einem kleinern Theile Deutschlands gesetzlichen Bestand, dessen Bevölkerung kaum zehn Millionen beträgt; im Vergleich mit dem französischen Gelde, dessen Masse ungefähr das Zehnfache des nach dem süddeutschen Münzfuße ausgeprägten beträgt, würde die Schweiz durch die Annahme dieses Letztern den größten Gefahren sich aussetzen in Augenblicken der Krise, wie wir solche erlebt haben, besonders wenn es einmal Deutschland einfallen sollte, die Geldausfuhr zu verbieten. Unter solchen Umständen würden wir alsdann nur im französischen Gelde Hülfe finden können, und würden genöthigt sein, dem Fünffrankenstück den Aufskurs zu  $35\frac{1}{2}$  Bagen zu gestatten, zu welchem es allein im einigermassen richtigen Verhältniß mit dem Gulden zu 15 Bagen stünde. Und auf diese Weise, als nothwendige Folge der Annahme eines fehlerhaften Prinzipes, wären wir verurtheilt, in der Schweiz wieder Aufskurse zu haben, auf

denen unsere Bevölkerungen stetsfort neue Opfer und Verluste zu erleiden hätten. Sowohl im auswärtigen Handel als bei der Abtragung von Zinsen, Kapitalien und Abgaben im Inland, würden die Geldwechsler wieder fortfahren ihren Tribut zu erheben.

Außerhalb Süddeutschlands und einem Theile der Schweiz ist der Gulden kein Geld mehr, sondern nur eine Waare, die man mit mehr oder minder Verlust absetzen muß; selbst in Preußen und Sachsen beträgt der Verlust auf dem Gulden fast 1%. Durch die Annahme einer solchen Münze zu unserm Zirkulationsmittel, nebst den gegenwärtigen schweizerischen Sorten, die ebenfalls im Ausland keine Geltung finden, würde der größte Theil der Kantone in ihrem Handel mit Frankreich, Piemont und Italien den schwersten und fortwährenden Verlusten ausgesetzt.

Nach dem System der Minderheit würden auch nicht nur unsere vierzig Sorten alter Münzen durch etwa zwanzig Sorten ausländischer vermehrt und die schweizerische Zirkulation auf ungefähr sechszig verschiedene Münzen gebracht, während das französische System nur acht bis zehn Sorten zählt, sondern die schlechtern Schweizerbagen würden mit den bessern durch das Gesetz auf den gleichen Werth gestellt und diejenigen Kantone, welche wenig und gut gemünzt oder ihre übermäßigen Ausmünzungen eingezogen haben, hätten ihre Opfer vergeblich gebracht.

Und wenn man mit einiger Aufmerksamkeit die europäischen Zustände betrachtet, besonders aber die Verhältnisse des gegenwärtigen Deutschlands, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß dieses Land binnen wenig Jahren zu der Münzeinheit gelangen wird, welche dessen Völker schon so lange begehren und die von den Regierungen

wiederholt und ausdrücklich versprochen worden ist. Sicherlich wird es aber nicht der 24 $\frac{1}{2}$  fl.-Fuß sein, der den kleinsten Theil der Zirkulation bildet, welcher derjenige keines der größern Staaten ist, dessen Annahme vorausgesetzt werden darf. Das metrische System selbst dürfte eher Aussicht haben in Deutschland zur Geltung zu gelangen, als der 24 $\frac{1}{2}$  fl.-Fuß Hoffnung haben darf, die bevorstehenden Veränderungen zu überleben. Bereits hat der Zollverein sein Gewichtssystem auf den Kilogramm gestützt, warum sollte Deutschland nicht auch sein Münzwesen auf den Gramm begründen?

Unter solchen Umständen glaubt die Majorität der Kommission, daß schon die gewöhnlichste Klugheit uns davon abhalten sollte, einem Münzsystem uns zu überantworten, mit dem wir binnen wenig Jahren isolirt dastehen, und die kostspieligen und schwierigen Opfer einer Münzreform neuerdings zu tragen hätten.

Die Erfahrung hat übrigens gezeigt, daß es für ein Münzsystem keine andere Grundlage gibt, als die Einheit. Mit dem Minoritätssystem, welches die verschiedenartigsten Münzen zuläßt, wären die Münzen in der Schweiz abwechslungsweise Geld und Waare, je nach dem die Kurse und äußere Verhältnisse in ihrer Veränderlichkeit sich gestalten würden. Ein Rückblick auf die Münzverhältnisse unserer ganzen Vergangenheit beweist das auf die anschaulichste Weise. Wenn im Jahr 1825, bei der Münzreform des Konkordats die Schweiz das französische System angenommen hätte, so würde das Fünffrankenstück heute noch fünf Franken werth sein, und nicht im Verlauf dieses kurzen Zeitraums drei bis vier Werthverwandlungen erlebt haben, bei denen das Volk wiederholte Verluste zu tragen hatte. Und wenn wir morgen das Fünffrankenstück zu 35 Bagen neben dem Gulden zu

15 Bagen tarifiren, so wird das erstere unausweichlich bis in einem Jahr zu 35 $\frac{1}{2}$  Bagen abusive in der ganzen Schweiz umlaufen.

Wer bei dieser Unordnung verliert, das sind nicht die Bankiers und Kapitalisten, sondern das Volk, die Handwerker und Kleinhändler, die man in niedrigen Sorten bezahlt, welche sie mit Verlust gegen grobe Sorten umwechseln müssen, um ihre Zinsen, Abgaben u. s. w. zu bezahlen. Und wer am Beibehalten dieser Unordnung Vortheil finden kann, das sind nicht die produktiven Klassen des Landes, sondern andere, welche aus dem unproduktiven Geschäft des Geldwechsels und Agiotirens bis dahin Nutzen gezogen haben.

Uebrigens ist die Mehrheit der Kommission weit entfernt zu bestreiten, daß die Bevölkerungen der östlichen Kantone nicht beim Tausch des Guldensystems gegen dasjenige des französischen Frankens in ihren Gewohnheiten werden Opfer zu bringen haben. Aber sie konnte sich nicht überzeugen, daß dieselben in ihren Interessen verlegt werden sollten.

Es ist Thatsache, daß im Inland das Fünffrankenstück für Jedermann den gleichen Werth haben wird, für den Käufer wie für den Verkäufer. Was den ausländischen Handel anbetrifft, so wird nichts hindern sich des Guldens zu bedienen, wenn man Vortheil dabei findet. Die Furcht auf dem Fünffrankenstück zugleich beim Einnehmen und beim Ausgeben zu verlieren, widerspricht sich selbst, und ebenso die Besorgniß, daß man den Gulden nur mit Verlust wieder abbringen werde. Wenn der Gulden von so großer Nothwendigkeit ist, wie behauptet wird, so wird er gesucht sein, das ist klar, und niemand wird darauf verlieren, eher dürfte man darauf gewinnen. Und



was das Fünffrankenstück betrifft, so wird entweder Deutschland dasselbe gerne nehmen und also nach seinem vollen Werth bezahlen, oder — wenn dasselbe sich nicht beliebt machen sollte, was die Thatsachen bereits widerlegen — so wird das Fünffrankenstück zu einem wohlfeilern Kurs der Schweiz stets wieder aus Deutschland zurückfließen.

Wenn es hiernach bewiesen scheint, daß die Annahme des französischen Münzsystemes der östlichen Schweiz keinen materiellen Schaden bringen werde, so ist es nicht minder wahr, daß dagegen das süddeutsche Münzsystem für die westliche und südliche Schweiz eine Quelle großer Nachteile wäre. Der Gulden wird weder in Frankreich noch in Piemont und Italien jemals Kurs bekommen, wie das Fünffrankenstück eine beliebte Münze in Deutschland geworden ist. Der Gulden wird für den Handel mit diesen Ländern stets eine unbrauchbare Münze sein. Seine gesetzliche Annahme würde keine andere Folge haben, als die abusive Circulation des Fünffrankenstückes, und die Fortdauer einer Münzverwirrung, deren Aufhören gerade der Zweck unserer Reform sein soll.

Nachdem hiemit die Mehrheit ihre wesentlichsten Einwürfe gegen das Minderheitsprojekt entwickelt hat, bleibt ihr noch übrig, in Kürze die hauptsächlichsten Gründe darzulegen, welche sie bewogen haben, dem vom Bundesrathe vorgeschlagenen metrischen Dezimalsystem den Vorzug zu geben. Auch hier behält sie sich aber vor, im Laufe der Diskussion weitere Gründe mündlich beizufügen.

Die Basis auf welche das französische Münzsystem sich stützt und die uns vom Bundesrathe ebenfalls zur Annahme empfohlen wird, ist unstreitig diejenige, welche bis dahin als die festeste sich erwiesen hat. Auf der Münzeinheit des Frankens beruhend, dessen Gehalt unab-

änderlich auf fünf (5) Grammen Silber,  $\frac{1}{10}$  fein, festgesetzt ist, verknüpft sich diese Grundlage mit dem Ganzen und allen Theilen des metrischen Systems, und kann nicht die geringste Verletzung erleiden, ohne daß es unmittelbar erkannt würde, und zu Tage träte.

Dieses System, welches der Art. 37 der Bundesverfassung bereits für die schweizerischen Gewichte und Maaße angenommen hat, ist in seiner Eintheilung analog mit unserm bisherigen Franken-, Bagen- und Rappensystem; unsere Bevölkerungen sind bereits damit vertraut und werden also mit Leichtigkeit an dasselbe sich gewöhnen. Bis ins Unendliche theilbar, vermittelt wenig zahlreicher Münzen, die alle in ihrem Namen den Nennwerth erhalten, ist dieses System das volksthümlichste, das einfachste, dem Verstand zugänglichste und der Masse der Konsumenten für die Lebensbedürfnisse das vortheilhafteste.

Es gibt keines das geeigneter wäre uns gegen alle Eventualitäten von Geldkrisen zu schützen, denn es stützt sich auf eine Geldmasse von  $\frac{2}{5}$  des gemünzten Metalls von Europa und Nordamerika.

Es ist dasjenige, welches vor Allem der Schweiz am meisten Vortheile zu bieten vermag, für ihren ausgedehnten Handel, sowohl indem es ihr eine Münze gibt die allgemein bekannt und beliebt ist, als indem es sie in leichte und einfache Münzverbindung setzt mit denjenigen Plätzen woher sie die Zahlungen für den größern Theil ihrer Ausfuhr wieder bekommt.

Endlich besteht das französische Münzsystem bereits seit sechszig Jahren, auf einem Territorium von fast fünfzig Millionen Menschen (Belgien und Piemont inbegriffen), es hat auch am meisten Aussicht, mit der Zeit das Universal-Münzsystem zu werden.

Nun ist es auch klar, daß die Annahme dieses so be-

deutend vortheilhaftern Systems nicht mehr Opfer und Unkosten verursachen wird als die Annahme irgend eines andern. Die Unkosten einer Münzreform werden unstreitig ziemlich bedeutend sein, aber Niemand wird dieser Unkosten halber vor einer so großen und so schönen Reform zurückschrecken, besonders wenn man in Betracht zieht, die großen Vortheile, welche uns daraus erwachsen werden. Und überdieß wird der Gewinn auf den neuen Münzen einen guten Theil des Verlustes auf den alten decken, und die Erleichterung, welche in dem Abzahlungsmodus von zehn Annuitäten liegt, ist vollends geeignet, alle finanziellen Besorgnisse zu beschwichtigen.

Dies sind im Ganzen die hauptsächlichsten Gründe, von welchen die Mehrheit geleitet worden ist. Sie hätte noch viele beifügen können, allein sie glaubte sich dieses ersparen zu dürfen; da sie nur die Wiederholung derjenigen gewesen wären, welche wir alle deutlich und ausführlich gelesen haben in dem lichtvollen Berichte des Herrn Speiser, welcher vom Bundesrathe vertheilt worden ist.

Indessen glaubt die Mehrheit der Kommission noch mit einigen Worten die hauptsächlichsten Einwürfe widerlegen zu sollen, welche gegen das französische Münzsystem erhoben worden sind.

Die französischen Münzen — hat man behauptet — sind schlecht ausgefertigt, ungenau im Gewicht und Gehalt. Um zu beweisen wie wenig diese Behauptung gegründet ist, wird es genügen hinzuweisen auf:

- 1) den vortheilhaften Kurs, welchen die französischen Münzen in allen Welttheilen besitzen, gegenüber dem Verlust den die deutschen Münzen, selbst in den nächsten Gegenden, zu erleiden haben. Eine Münze welche ihren wirklichen Gehalt nicht besäße, könnte

weder so beliebt noch so verbreitet sein wie die französische;

- 2) den Preis des Rohsilbers im Vergleich mit dem Münzwert.

Die französischen Münzen gelten in Frankreich  $\frac{3}{4}$  % mehr als das Silber in Barren. Man bezahlt in Paris Fr. 198. 50. den Kilogramm Rohsilber  $\frac{9}{10}$  fein. Der nämliche Kilogramm gemünztes Silber gilt Fr. 200.

In Deutschland, im Gegentheil, gilt das gemünzte Silber gegenwärtig etwas weniger als sein entsprechendes Gewicht in rohem Metall.

Man bezahlt in Frankfurt das Silber in Barren mit fl. 24. 32 kr. die kölnische Mark fein; das gemünzte Silber gilt nur fl. 24. 30 kr. die Mark fein.

Von zwei Sorten fabrizirter Waaren, wovon die eine weniger als das entsprechende Gewicht ihres Rohstoffes werth ist, während in dem Preis der andern Rohstoffe und Fabrikationskosten bezahlt werden, scheint der Relativwerth leicht zu bestimmen.

Man hat ferner gegen die französischen Münzen eingewendet, daß sie in zu kleine Bruchtheile zerlegbar, und daß die Centimes eine Münze ohne Nützlichkeit seien, ihres geringen Werthes halber.

In der Meinung der Kommissionsmehrheit scheint dieser angebliche Nachtheil eher ein großer Vortheil heißen zu sollen; besonders für die ärmern Klassen, für welche die Laren der ersten Lebensbedürfnisse, Brod und Fleisch, in Centimen immer vortheilhafter gestellt werden können als in Kreuzern. Der Mangel an Centimen war wiederholt ein Gegenstand der Klage in Frankreich und eine der ersten Maßregeln der republikanischen Regierung war, für eine starke Summe dieser kleinern Münzen schlagen zu lassen.

Zwei Systeme stehen einander gegenüber, das fran-

zöfische Dezimalsystem, und das süddeutsche Gulden- und Kreuzersystem, letzteres mit einem nationalen Firniß von Franken, Bagen und Rappen überzogen.

Nach der Bestimmung des Art. 36 der Bundesverfassung, bestätigt und erläutert durch das Dekret der Bundesversammlung vom 30. Juni 1849, soll ein einziger Münzfuß eingeführt werden.

Wird man das metrische Dezimalsystem wählen, welches bereits fast der ganzen Schweiz vertraut ist? oder, wird man zu dem System zurückschreiten, das auf den Gulden zu 60 Kreuzern sich stützt, ein System das der großen Mehrheit des Schweizervolkes unbekannt und zuwider ist, dem nur einige wenige Kantone anhängen, aus deren Mitte selbst zahlreiche Stimmen sich mit Eifer zu Gunsten des französischen Systems erhoben und die Vortheile seiner Einführung auch für die östliche Schweiz proklamirt haben?

Gewiß, die Antwort auf diese Frage kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, und es ist mit voller Ueberzeugung, daß die Mehrheit Ihrer Kommission mit dem Antrage schließt:

Herr Präsident,  
Herren Ständeräthe,

daß der Ständerath sich für das vom Bundesrathe vorgeschlagene Münzsystem ausspreche, dessen Basis im Art. 1 des Gesetzesentwurfs zu einem schweizerischen Münzsysteme festgesetzt ist.

Die Mitglieder der Kommission:

**Ch. Es. Jeanrenaud-Besson,**  
Berichterstatter.

**F. Briatte.**

**Jos. Weber.**

**Steph. Gutwiller.**

## II.

Auf den Fall, daß der Ständerath die Schlußanträge der Mehrheit seiner vorberathenden Kommission, betreffend die Grundlage des an die Stelle der jetzigen Ordnung der Dinge zu setzenden Münzsystems annehmen würde, vereinigte sich die ganze Kommission zur Prüfung der vom Bundesrathe vorgelegten Gesetzesvorschläge über diesen Gegenstand, und hat die Ehre, Ihnen, Eit., hiermit das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Berathungen vorzulegen.

Art. 2. Eine Minderheit wünschte zwar, man möchte die früheren Namen von Rappen und Bagen nicht beibehalten, sondern nur die Eintheilung der Franken in hundert Theile festsetzen. Sie glaubt, wenn man einmal ein System annehme, so sollte man es auch in seiner äußern Form und in seinen Namen beibehalten; bei einem entgegengesetzten Verfahren entstehe leicht Verwirrung der Begriffe, da die Bevölkerung unter den Namen Rappen und Bagen etwas Anderes, nämlich die jetzige größere Münze zu verstehen gewöhnt sei. Da aber der Gebrauch des Ausdrucks Centime und Decime den Bewohnern der deutschen Schweiz schwer fallen dürfte, so möge für sie das Wort Rappen stehen bleiben, jedoch nur in Parenthese, wie im Entwurfe das Wort Centime.

Die Mehrheit theilt diese Ansicht nicht. Sie glaubt vielmehr, daß gerade die neue ungewohnte Benennung geeignet sein dürfte, Unzufriedenheit zu erregen, da in solchen Dingen das Volk gewöhnlich mehr an der äußern Form und dem Namen, als an dem Wesen hänge. Eine Verwirrung der Begriffe könne höchstens einen Augenblick, nämlich beim ersten Erscheinen der neuen Münze, stattfinden, unmöglich aber lange dauern, da die alte sogleich verschwinde. So seien auch bei der Einführung des neuen französischen Maßes und Gewichtes die alten gewohnten

Benennungen von Pfund, Schuh u. s. w. beibehalten worden, und es habe sich dieses Verfahren als sehr zweckmäßig erwiesen.

Art. 3. Nach der Wahl des Münzfußes sind die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen über die Münzsorten und Stoffe die praktisch wichtigsten des ganzen Gesetzes. Von ihnen hängen einerseits die Kosten ab, welche die ganze Reform den Kantonen auferlegt, und andererseits zum großen Theil die mehr oder minder günstige Aufnahme, welche sie beim Publikum finden wird.

Die Kommission ist mit allen Vorschlägen des Artikels einverstanden, nur möchte eine Mehrheit derselben die Bagenstücke in Billon, statt in Kupfer, ausprägen lassen. Der Kupferbagen, findet sie, werde immer eine große und schwere Münze sein, woran das Volk nicht gewohnt sei. Es stehe daher zu besorgen, daß derselbe keine gute Aufnahme finden würde. Eine Billon-Münze würde kleiner und bequemer sein; sie würde sich leichter den bisherigen Gewohnheiten anpassen, — ein sehr zu berücksichtigender Umstand, wenn man, wie bereits oben angedeutet worden, bedenkt, daß gerade Nebensachen dieser Art oft die größten Schwierigkeiten gegen den Eingang neuer Einrichtungen bilden und, mehr als viel Wichtigeres, dazu beitragen können, dieselben unpopulär zu machen.

Eine Minderheit will die Bagenstücke in Kupfer ausprägen lassen, und zwar:

die	1=,	2=,	5=,	10=	Rappenstücke
zu	1	2	3½	5	Grammes.

Bei dieser Prägung würden über den bundesrätlichen Vorschlag hinaus an Kupfer gewonnen,

Kilo 90,000 à Fr. 2—50	Fr. 225,000
so daß der ganze Gewinn statt	„ 1,500,000

wie ihn der Bundesrath anschlägt,

beträge . . . . . Fr. 1,725,000,

während bei der Ausprägung der Bagenstücke in Billon der vom Bundesrath projektierte Gewinn von Fr. 1,500,000 herabsänke auf Fr. 750,000. Die Ausgabe bei der Prägung in Billon betrüge demnach Fr. 975,000 mehr, als bei der Prägung in Kupfer nach obigem Vorschlage der Minderheit der Kommission. Diese glaubt daher, daß bei den Opfern, welche ohnehin die Reform von einzelnen Kantonen fordert, dieser finanzielle Unterschied die größte Beachtung verdiene. Den von der Mehrheit geäußerten Bedenken gegen die Größe und Schwere der Kupfermünzen würde die von der Minderheit vorgeschlagene Gewichtsreduktion ebenfalls begegnen. Ueberhaupt müsse man sich durchaus von der Idee frei machen, als ob unter dem neuen Systeme die niedrigen Münzen einen so bedeutenden Bestandtheil der Gesamtzirkulation ausmachen würden, wie unter dem gegenwärtigen. Die dermalige Zirkulation geringhaltiger Münzen beträgt bei Fr. 3 auf den Kopf der Bevölkerung, die neue soll nur Fr. 1 betragen, wobei überdies ein allfällig unbequemes Uebermaß durch die vorgeschriebene Auslösungspflicht des Staates schnell abfließen würde.

Art. 7. Der französische Ausdruck *diamètre* ist richtiger als der deutsche „die Größe“, weshalb vorgeschlagen wird, den letztern durch das Wort *Durchmesser* zu ersetzen.

Art. 8. Die im Lemma 2 enthaltene Ausnahme von der im Lemma 1 aufgestellten Regel ist zu allgemein gefaßt. Zwar möchte man glauben, die Sache sei ganz



unverfänglich, da die Ausnahme nur diejenigen zur Zahlung und Annahme von fremden Sorten anhält, die sich freiwillig dazu verpflichtet haben. Zwischen gegenseitig unabhängigen Contrahenten mag dies ohne allen Nachtheil geschehen. Gegen abhängige Leute aber, wie z. B. Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Handwerker könnte vermittelst einer solchen Bestimmung von den Arbeitgebern leicht ein moralischer Zwang zur Annahme fremder geringerer Münzsorten ausgeübt werden. Dadurch kämen dieselben nach und nach wieder in den allgemeinen Verkehr, und die Betreffenden verlören einen Theil ihres verdienten Lohnes. Gegen einen solchen Zwang ist ihnen der Staat Schutz schuldig. Daher der Zusatz zum zweiten Lemma.

Art. 9. Nach dem Worte „Eidgenossenschaft“ soll beigefügt werden und der Kantone, da für beiderlei Klassen die gleichen Gründe obwalten. Zwei Mitglieder behalten sich vor, über Art. 8 und 9 entgegengesetzte Ansichten geltend zu machen.

Der Expertenbericht enthält als erstes Lemma dieses Artikels die Bestimmung:

„Es soll Niemand gehalten sein, für mehr als zehn „Franken an Werth in Silbermünzen unter dem Fünfrankenstück an Zahlung zu nehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag.“

Der bundesrätliche Entwurf läßt diese Bestimmung aus, wohl von der Ansicht ausgehend, gesetzlicher Schutz gegen Zahlungen in kleineren Silberforten werde niemals nöthig sein. Dies scheint uns irrig. Bei der Annahme des französischen Münzfußes und der Zulassung der französischen Silbermünzen können die reineren Sorten nicht wohl ausgeschlossen werden. Nun nützen sich diese letzteren anerkannter Maßen schneller ab, als die groben, so daß sie bereits gegenwärtig circa 2 Prozent weniger Silber-

gehalt haben, als diese. Die Werthverminderung nimmt immer zu. Kömmt sie nun auf einen solchen Grad, daß sich endlich die Regierung veranlaßt sieht, Maßregeln dagegen zu ergreifen und die abgeschliffenen Münzen außer Kurs zu setzen, so werden sich dieselben alle in unser Land ziehen, wo, in Abwesenheit einer gesetzlichen Bestimmung, Jedermann genöthigt ist, jede beliebige Summe davon an Zahlung anzunehmen.

Uebrigens ist es, auch abgesehen von diesem äußersten Falle, nicht angenehm, größere Kapitalsummen in kleineren Silberforten zu empfangen, weshalb in den meisten Ländern gesetzliche Schugmittel dagegen bestehen.

Die Kommission schlägt daher vor, den Artikel anzunehmen, wie er im Expertenberichte enthalten ist, mit der Abänderung jedoch, daß 20, statt nur 10 Franken angenommen werden müssen.

Art. 13. Dem in diesem Artikel enthaltenen Grundsatz stimmt die Kommission bei, glaubt aber, die Ausführungsweise solle nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Die Abnützung kann sich vor, aber auch erst nach zwanzig Jahren fühlbar machen. Es hängt dabei viel von der Ausprägungsweise ab, da bekanntlich sich hochgeränderte Münzen langsamer abnützen. Daher die veränderte Redaktion.

---

## Bericht

zum

### Gesetzesvorschlag für die Ausführung der schweizerischen Münzreform.

Eingang. Siehe die Abänderungsanträge.

Art. 2. Dito, und das Gutachten zu Art. 3 des organischen Gesetzes.

Art. 4. Die Kommission glaubt, es möge wohl zweckmäßig sein, einen Theil der Umprägung in einer bereits bestehenden schweizerischen Münzstätte vornehmen zu lassen, nicht aber auf eine neu zu errichtende Münzstätte hinzuweisen, wie im bundesrätlichen Entwurfe geschieht. Daher der Abänderungsantrag.

Art. 7. Die Tarifansätze sind die Werthberechnung der alten Geldsorten im neuen Münzfuße. Bei den ersten zwei Einlösungen ist aber der neue Münzfuß noch nicht in Kraft. Deswegen muß es auf letzter Linie, statt „den Tarifansätzen,“ heißen: dem dermaligen Kennwerthe.

Art. 5. Einzelnen Kantonen möchte es unangenehm sein, ihre Obligationen auf den Geldmarkt, und sich mit einem neuen unbekanntem Gläubiger in Berührung gebracht zu sehn; weswegen sie eine Auslösung vorziehen dürften. Daher der Zusatzantrag.

Art. 22. Vide die Anträge.

Die Mitglieder der Kommission:

**Ch. Es. Jeanrenaud-Besson.**

**F. Briatte.**

**J. Rüttimann.**

**B. F. Fischer.**

**G. C. F. Steiger.**

**Jos. Weber.**

**Steph. Guzwiller, Berichterstatter**

## Abänderungsanträge.

der

Kommission des Ständerathes in dem Gesetzesvorschlag über das eidgenössische Münzwesen.

---

Mehrheit.

Art. 2. Nach dem Vorschlag.

Minderheit.

Art. 2. Soll lauten: Der Franken theilt sich in hundert Theile (Rappen, Centimes).

Mehrheit.

Art. 3. Das Zehnrappenstück unter Litt. b zu setzen und in Billon ausprägen zu lassen.

Minderheit.

Art. 3. Nach dem Gesetzesvorschlag zu verfahren und nur das Wort „Zehnrappenstück“ in Zehner (Décime) umändern.

Mehrheit.

Art. 4. Nach dem Vorschlag.

Minderheit.

Art. 4. Lemma 1. und an Gewicht enthalten:

das	1	Rappenstück	1	Gramm.
„	2	„	2	„
„	5	„	3½	„
„	10	„	5	„

Kommission.

Art. 7. Im deutschen Texte statt des Ausdrucks „Größe“ zu setzen „der Durchmesser.“

Art. 8. Zusatz zum Lemma 2.

Ausgenommen sind Lohnverträge aller Art. Wer seinen Arbeitern den schuldigen Lohn in fremden Münzsorten ausbezahlt, verwirkt eine Geldstrafe, welche höchstens dem bezahlten Lohne gleichkommen und in Wiederholungsfällen verdoppelt werden darf.

Art. 9. Nach dem Worte Eidgenossenschaft ist beizufügen: „und der Kantone.“

Art. 10. Als Lemma 1. dieses Artikels aufzunehmen: Es soll niemand gehalten sein, für mehr als zwanzig Franken an Werth in Silbermünzen unter dem Fünffrankenstück an Zahlung zu nehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag.

#### Kommission.

Art. 11. Auf der letzten Linie ist statt „fünfzig“ zu setzen „dreißig.“

Art. 13. soll lauten: Die abgenutzten Schweizermünzstücke sollen eingezogen, eingeschmolzen und durch neue ersetzt werden. Die dahierigen Kosten sind jeweilen in das Ausgabebudget aufzunehmen.

---

### Abänderungsanträge

der

Kommission des Ständerathes für die Ausführung der schweizerischen Münzreform.

---

Kommission. Im Lemma 1 des Eingangs soll das Wort „weiterer“ weggelassen werden.

Lemma 2 des französischen Textes soll heißen: *vu le projet du conseil fédéral.*

Mehrheit. Art. 2. Die unter litt. a. befindlichen 12,000,000 10-Rappenstücke sollen unter litt. b. zu den Billonmünzen gesetzt werden.

Minderheit. Art. 2. Es soll beim bundesrätlichen Vorschlage verbleiben.

Kommission. Art. 4 soll lauten: Der Bundesrath kann die Prägung in einer schweizerischen Münzstätte oder auch ganz oder theilweise in ausländischen Münzstätten bewerkstelligen lassen.

Art. 7 soll es auf letzter Linie statt „den Tarifansätzen“ heißen: „dem dermaligen Nennwerthe.“

Art. 15. In der ersten Linie soll es heißen „kann“ statt: „wird bei Konvenienz“, und am Ende des Artikels soll beigefügt werden: „insofern es die betreffenden Kantone nicht vorziehen, sie auszulösen.“

Art. 22. Auf letzter Linie soll es heißen: „frühere“ statt „freiere.“

## **Bericht über die Frage der Münzreform, erstattet durch die Mehrheit der Kommission des Ständerathes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	64
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1849
Date	
Data	
Seite	219-240
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 224

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.